

Update ÖPNV-Recht

Grundsätzlich keine Ergänzungen von Liniengenehmigungsanträgen nach Fristablauf

BVerwG, Urteil vom 01.06.2023 – 8 C 3.22

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung für den Betrieb eines Buslinienbündels. Nach Vorabbekanntmachung (VAB) durch den beklagten Kreis beantragten sowohl das klagende als auch das beigeladene Verkehrsunternehmen (VU) die Erteilung der Genehmigung. Die nach der VAB geforderte verbindliche Zusicherung der Beigeladenen erfolgte erst nach Fristablauf. Nach Bewertung durch den Kreis, wonach beide Anträge die Mindeststandards erfüllten, erteilte das ebenfalls beklagte Land als Genehmigungsbehörde der Beigeladenen aufgrund des größeren Leistungsumfangs die Genehmigung. Der Antrag der Klägerin wurde abgelehnt. Widerspruch sowie Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.

Die vom OVG Münster zugelassene Revision der Klägerin hatte überwiegend Erfolg. Das beklagte Land durfte die Ergänzung des Genehmigungsantrags der Beigeladenen nicht berücksichtigen. Der gegenüber dem § 12 Abs. 5 PBefG aufgrund der erfolgten VAB vorrangige § 12 Abs. 6 PBefG ermächtigt nicht dazu, nachträglich Ergänzungen fristgerecht eingereichter, die Anforderungen der VAB aber nicht erfüllender Anträge zuzulassen, wenn bei Fristablauf mindestens ein diese Anforderungen erfüllender und auch im Übrigen genehmigungsfähiger Antrag vorliegt. Eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags nach § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG, wonach im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger Abweichungen von den Anforderungen der VAB zugelassen werden können, widerspreche dem Zweck der Ermächtigung, dem Aufgabenträger eine gemeinwirtschaftliche Vergabe zu ersparen, wenn kein fristgerechter und auch sonst genehmigungsfähiger Antrag die Anforderungen der VAB erfüllt, jedoch ein genehmigungsfähiger Antrag – wie hier der der Klägerin – vorliegt. Zudem sei die Abweichung nicht unwesentlich. In Bezug auf die Klage gegen den Kreis war die Revision erfolglos, da das erteilte Einvernehmen nach § 44a VwGO nicht selbstständig anfechtbar sei.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG hat zunächst klargestellt, dass bei Erlass einer VAB ausschließlich die Regelung des § 12 Abs. 6 PBefG zur Anwendung gelangt. Des Weiteren hat es deutlich gemacht, dass nachträgliche Ergänzungen fristgerecht eingereichter, die Anforderungen der VAB aber nicht erfüllender Anträge nicht nach § 12 Abs. 6 PBefG zulässig sind, wenn bei Fristablauf mindestens ein genehmigungsfähiger Antrag vorliegt. Geschützt ist demnach nur der Umstand ansonsten keinen den Vorgaben der VAB entsprechenden Antrag genehmigen zu können. VU sollten daher auf die Vollständigkeit ihrer Unterlagen, insbesondere die Erfüllung der Vorgaben der VAB, bei Fristablauf achten.